

### **Inhalte der Haushaltshilfe**

Gemäß § 38 SGB V haben Versicherte, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, Anspruch auf Haushaltshilfe. Die Inhalte und der Umfang der durch die Krankenkasse zu gewährende Haushaltshilfe werden durch die gesetzlichen Vorschriften nicht näher definiert. Das Gesetz sieht jedoch vor, dass Versicherte dann Haushaltshilfe erhalten, wenn ihnen die Weiterführung des Haushaltes nicht möglich ist. Es ist daher davon auszugehen, dass die Haushaltshilfe alle Dienstleistungen umfasst, die zur Weiterführung des Haushaltes zwingend notwendig sind. Darüber hinaus schließt die Haushaltshilfe ggf. die Betreuung und Beaufsichtigung von Kindern ein.

Zu den Leistungen der Haushaltshilfe gehören u. a. folgende Tätigkeiten:

- Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder (einschließlich Organisation der Belange von Schule und Kindergarten)
- Reinigen des allgemein üblichen Lebensbereiches
- Erstellen eines Einkaufs- und Speiseplanes
- Einkaufen von Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen
- Unterbringung der eingekauften Gegenstände
- Kochen der Mahlzeiten einschließlich der Vor- und Zubereitung der Mahlzeiten
- Reinigen des Arbeitsbereiches
- Spülen des Kochgeschirrs einschließlich Trocknen und Einräumen
- Trennung und Entsorgung des Abfalles
- Wechseln der Wäsche einschließlich der Bettwäsche

Anlage 1 zum Vertrag nach § 132 Abs. 1 SGB V über die Versorgung der Versicherten der Ersatzkassen mit Haushaltshilfe gem. § 38 Abs. 1 und 2 SGB V und § 24h SGB V ab **XXXX**

- Waschen/Pflege der Wäsche und Kleidung, z. B. Bügeln, Ausbessern
- Einräumen der Wäsche
- Heizen, Beschaffung des Heizmaterials und Entsorgung der Verbrennungsrückstände (nicht bei Zentralheizung).

Die hier aufgeführten Tätigkeiten stellen keine abschließende Aufzählung dar. Die Haushaltshilfe ist am individuellen Bedarf des Versicherten auszurichten. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die tägliche Einsatzzeit unter Berücksichtigung des jeweils individuellen Bedarfs auf ein zwingend notwendiges Maß zu begrenzen ist.